ihrer Souveränität erschiene dann verfassungsrechtzung lich erlaubt oder sogar geboten.

100

Die herrschenden Kreise der BRD bemühen zur Rechtfertigung ihrer Staatsangehörigkeitsdoktrin das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. Dezember 1972. Zwar stellt dieses Urteil¹⁰ fest, das BRD-Gesetz zum Grundlagenvertrag sei "mit dem Grundgesetz vereinbar", aber die in den Urteilsgründen enthaltene Interpretation des Vertrags verkehrt die Vereinbarungen zwischen der DDR und der BRD zum Teil offen in ihr Gegenteil.

Das Bundesverfassungsgericht der BRD versucht dem Grundlagenvertrag, der aus der Tendenz zur Normalisierung und Entspannung in Europa erwachsen ist und auf seine Weise ein Abrücken von der imperialistischen Doktrin der Alleinvertretung dokumentiert, einen Sinn zu geben, der dieser Tendenz zuwiderläuft. Es beharrt auf der Fiktion von der Fortexistenz des Deutschen Reiches, der Identität von BRD und Deutschem Reich, der Alleinvertretung usw. Darauf gründet es die These: "Art. 16 GG geht davon aus, daß die .deutsche Staatsangehörigkeit", die auch in Art. 116 Abs. 1 in Bezug genommen ist, zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundge-setzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland."11 Dieser Passus ging in den Urteilstenor ein.

Normenkontrollverfahren ergangene Urteile 1971 (BGBl. I S. 105) für die staatlichen Organe des Bundes und der Länder, die Gerichte und Behörden verbindlich. In bestimmten Fällen haben die Entscheidungen sogar Gesetzeskraft.

Unter diesen Bedingungen erfüllt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag die tion eines Alibis für mangelnde Bereitschaft, den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und aus ihnen die völkerrechtlich gebotenen Konsequenzen zu ziehen. Es wird darüber hinaus als juristisches Argument benutzt, um die wiederholt von verschiedener Seite erhobene Forderung nach einer völkerrechtskonformen Änderung des Art. 116 des Grundgesetzes und des Staatsbürgerschaftsrechts der BRD12 als verfassungswidriges Verlangen abzuqualifizieren.

Die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingenommene Haltung ist als Ausdruck des politischen Interesses einflußreicher rechter Kräfte der deutschen Monopolbourgeoisie bemerkenswert. Für das vertraglich geregelte Verhältnis zwischen der DDR und der BRD ist das Urteil jedoch rechtlich ohne Belang. Nach Art. 26 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969¹³, zu deren Mitgliedstaaten die BRD gehört, ist jeder in Kraft befindliche Vertrag für die Vertragspartner verbindlich und muß von ihnen nach Treu und Glauben erfüllt werden. Abweichende oder gar gegensätzliche Positionen, die sich aus der staatsrechtlichen Ordnung eines Vertragspartners ergeben, sind gegenüber dem anderen Partner juristisch bedeutungslos. Nach Art. 27 der Wiener Konvention darf sich auch kein Partner auf Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nichterfüllung eines Vertrages durch ihn berufen. Das gilt auch für sog. verbindliche Auslegungen, die einseitige Akte eines Vertragsstaates sind.14

In der Literatur der BRD, in Erklärungen ihrer Repräsentanten und in Dokumenten ihrer Organe wird häufig zum Ausdruck gebracht, die DDR könne keine Änderungen der BRD-Positionen der Staatsbürgerschaft verlangen, weil sie den Grundlagenvertrag in Kenntnis des BRD-Standpunkts abgeschlossen habe. Der Leiter der BRD-Delegation habe außerdem bei Vertragsabschluß zu Verhandlungsprotokoll erklärt: "Staatsangehörigkeitsfragen den Vertrag nicht geregelt."15

Derartige Einwände sind nicht stichhaltig. Der Grundregelt den völkerrechtlichen Charakter der lagenvertrag Beziehungen zwischen der DDR und der BRD. Er hat explizit normale Beziehungen zwischen den Partnerstaaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zum Ziel, die gemäß den Prinzipien des Völkerrechts zu entwickeln sind. Selbstverständlich kann die Protokollerklärung der BRD nicht bedeuten, daß in der Staatsbürgerschaftsfrage andere als die Prinzipien des Völkerrechts gelten. Für die Materie der Staatsbürgerschaft kann es keinen rechtlichen Ausnahmezustand geben. Darin liegt der Sinn der im gleichen Zusammenhang zu Verhandlungsprotokoll gegebenen Erklärung des Leiters der DDR-Delegation: "Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erleichtern wird."15

Die Völkerrechtswidrigkeit des BRD-Standpunkts Staatsbürgerschaft wird nicht dadurch geheilt, daß beim ihn implizit bekräftigende regie-Vertragsabschluß eine rungsoffizielle Erklärung abgegeben wurde, zumal in der gleichen Situation der andere Vertragspartner seine völkerrechtskonforme Position ebenso klar artikulierte.

Der Anspruch der DDR auf volle Respektierung ihrer Staatsbürgerschaft folgt überdies nicht allein aus der bilateralen Vereinbarung mit der BRD, sondern auch und vor allem aus dem allgemeinen demokratischen Völkerrecht, das für die Beziehungen souveräner Staaten zwingend zur Anwendung kommen muß. Was die Anwendbarkeit der Prinzipien des Völkerrechts für die Beziehungen zwischen der DDR und der BRD anbetrifft, hat der Grundlagenvertrag nur eine Klärung gebracht, jedoch keine neuen Tatsachen geschaffen. Er wirkte also in dieser s i c h t nicht konstitutiv. Diese Aussage mindert keineswegs die politische und juristische Bedeutung des Grundlagenvertrages, sie widerspiegelt jedoch den hohen Rang des völkerrechtlichen Souveränitätsprinzips für die Bewertung des Vertrags.

Daß für das Verhalten eines Staates zur Staatsbürgerschaft eines anderen Staates dieselben Kriterien gelten wie für die Beziehungen der Staaten selbst, ist übrigens in der internationalen Praxis im Grunde unstrittig. In den Konsularverträgen z. B., die zwischen der DDR und sozialistischen wie nichtsozialistischen Staaten abgeschlossen wurden, bildet deshalb die gegenseitige Respektierung ihrer Souveränität in Staatsbürgerschaftsfragen einen der tragenden Ausgangspunkte.¹⁷ In den Verträgen der DDR mit anderen Staaten zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft wird naturgemäß das gleiche Prinzip zugrunde gelegt.

Das Souveränitätsprinzip gestattet es jedem Staat, den Kreis seiner Bürger unter Beachtung international anerkannter Anknüpfungsmerkmale selbst zu bestimmen und alle Modalitäten festzulegen, nach denen seine Staatsbürgerschaft erworben und verloren werden kann. Das gilt auch für die Konsequenzen, die sich aus dem Besitz der Staatsbürgerschaft ergeben. Daß die jeweilige Regelung und Verfahrenspraxis vom Charakter des Staates und von den Zielen seiner Politik beherrscht wird, versteht sich dabei von selbst. Es ist aber keinem Staat gestattet - und darin besteht ein wesentliches Moment des Verbots der Regelung fremder Staatsangehörigkeit — alle Bürger eines anderen Staates als seine eigenen in Anspruch zu nehmen.

Die Beachtung des Völkerrechtsprinzips der staatlichen Souveränität ist somit in der Staatenpraxis auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft wie in allen anderen Bereichen für Gestaltung normaler zwischenstaatlicher Beziehungen unabdingbar. 1234

E. Honecker, Die sozialistische Revolution In der DDR und ihre Perspektiven, Berlin 1977, S. 10.
Vgl. Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1977, S. 74; Völkerrecht, Lehrbuch, Teil I, Berlin 1973, S. 185.
Vgl. Völkerrecht, a. a. Ö., S. 290 f.
Um den qualitätiv verschiedenen Beziehungen zw. Bürger und der Staatsmacht unter sozialistischen soziaUstisChen Bedingungen auch terminologisch Ausdruck zu dem